



Stadt Dormagen

Lärmaktionsplanung gemäß § 47d  
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Stufe 4 - Aktualisierung des Lärmaktionsplans 2021

## Inhalt

1	Allgemeine Angaben .....	3
2	Bewertung der Ist-Situation .....	5
3	Maßnahmenplanung .....	7
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit .....	9
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan .....	10
6	Evaluierung des Aktionsplans .....	11
7	Inkrafttreten des Aktionsplans .....	12
	Erläuterungen und Ausfüllhinweise .....	13
	Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Stadt Dormagen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	05162004
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Dormagen -Fachbereich Städtebau –Liegenschaften und Umweltschutz
Straße:	Mathias-Giesen-Straße
Hausnummer:	11
PLZ:	41540
Ort:	Dormagen
E-Mail ( <i>freiwillige Angabe</i> ):	-
Internet-Adresse ( <i>freiwillige Angabe</i> ):	www.dormagen.de

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird<sup>1</sup>

Die Stadt Dormagen hat rund 66.000 Einwohner und liegt in zentraler Lage zwischen Köln, Düsseldorf und Neuss. Dormagen ist eine kreisangehörige Stadt im Rhein-Kreis Neuss.

Dormagen gliedert sich in 16 Stadtteile. Den Kernbereich Dormagens bilden die Stadtteile Dormagen-Mitte und Horrem.

Durch das Siedlungsgebiet Dormagens führen die Autobahn A57 (Anschlussstelle 25 – Dormagen), die Bundesstraße B9 sowie die Landstraßen L280 und L380. Für diese 4 Straßen wird der Lärmaktionsplan aufgestellt.

## 1.3 Rechtlicher Hintergrund<sup>2</sup>

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

## 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte<sup>3</sup>

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden.

### Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt. Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge)	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes sowie an Schienenwegen des Bundes	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten<sup>4</sup>

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch  
Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

6.305

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch  
Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

3.546

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

Gesamtfläche (km <sup>2</sup> ) $L_{DEN} > 55$	Gesamtfläche (km <sup>2</sup> ) $L_{DEN} > 65$	Gesamtfläche (km <sup>2</sup> ) $L_{DEN} > 75$
26,8641	8,7034	1,5046

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen (N) in der Gemeinde:

$L_{DEN} > 55$	$L_{DEN} > 65$	$L_{DEN} > 75$
200	918	4

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Schulgebäude (N) in der Gemeinde:

$L_{DEN} > 55$	$L_{DEN} > 65$	$L_{DEN} > 75$
34	2	0

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Krankenhausgebäude (N) in der Gemeinde:

$L_{DEN} > 55$	$L_{DEN} > 65$	$L_{DEN} > 75$
3	0	0

Geschätzte Zahl der Lärmbelasteten (N) mit gesundheitlichen Auswirkungen in der Gemeinde:

## 2.2 2. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind<sup>5</sup>

Entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV sind zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben zu veröffentlichen über

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten,
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

LDEN ab 55 bis 59	LDEN ab 60 bis 64	LDEN ab 65 bis 69	LDEN ab 70 bis 74	LDEN ab 75
34	14,5	8,4	2	0,1

## 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen<sup>6</sup>

Die bedeutendste Lärmschutzmaßnahme in Dormagen wird der Ausbau der A 57 mit den dazugehörigen Schallschutzbauwerken in Horrem und Delrath sein.

### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung<sup>7</sup>

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart <sup>8</sup>	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Lärmschutzwand an der A 57	An der A 57 besteht entlang des Stadtteiles Dormagen Horrem eine Lärmschutzwand.
2.	Lärmschutzwand an der A 57	An der A 57 besteht entlang der Raststätte Nievenheim Ost eine Lärmschutzwand.
3.	Neue Fahrbahndecke	An der L 280 wurde die Ortsdurchfahrt Delhoven mit einer neuen Fahrbahndecke versehen.
4.	Bau eines Kreisverkehrs	An der L 20 wurde an der südlichen Ortseinfahrt Nievenheim ein Kreisverkehr errichtet.

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)<sup>9</sup>

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart <sup>8</sup>	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
1.	Lärmschutzgalerie an der A 57	An der A 57 soll entlang des Stadtteiles Dormagen Horrem im Zuge des sechsspürigen Ausbaus die bestehende Lärmschutzwand durch eine Galerie ersetzt werden.	-	-

	Lärmschutzwand an der A 57	An der A 57 soll entlang des Stadtteiles Dormagen-Delrath im Zuge des sechsspürigen Ausbaus eine Lärmschutzwand errichtet werden.	-	-
--	----------------------------	---	---	---

### Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Es ist zu erwarten, dass die Lärmemissionen durch die Bauwerke für viele tausend Bewohner deutlich verringert werden.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm<sup>10</sup>

Gibt es eine langfristige Strategie?

nein

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete<sup>11</sup>

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden<sup>12</sup>:

nein

### 3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert<sup>13</sup>

Es ist nicht bekannt, wann der Ausbau der A 57 und der damit verbundenen Lärmschutzmaßnahmen erfolgen wird. Daher kann hier keine Schätzung abgegeben werden.



## 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit<sup>14</sup>

### 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung<sup>15</sup>

Von:

17.02.2024

Bis:

18.03.2024

### 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung<sup>16</sup>

Online-Beteiligung per E-Mail der interessierten Einwohnerschaft.  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange per E-Mail.

### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben<sup>17</sup>

Bürgerinnen und Bürger, Stadtverwaltung, Straßenbaulastträger.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:

14

### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit<sup>18</sup>

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Nein, die Anregungen werden den zuständigen Behörden / Baulastträgern m.d.B. um Stellungnahme weitergeleitet. In Abhängigkeit von der Antwort erfolgt eine Aufnahme in den LAP.

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Bislang erfolgte keine Überarbeitung. In Abhängigkeit von den Antworten der zuständigen Behörden / Baulastträger erfolgt eine Überarbeitung des LAP.

## 4.5 Dokumentation<sup>19</sup>

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach vorheriger Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dormagen und in den lokalen Medien durch die Stadt Dormagen vom 17.02. bis 18.03.2024 durchgeführt. online durchgeführt. Die Bürgerschaft konnte ihre Anregungen per E-Mail an die bearbeitende Stelle der Stadtverwaltung richten.

Die für die Lärmaktionsplanung relevanten Behörden und Baulastträgern wurden durch die Verwaltung m.d.B. um Stellungnahme direkt per E-Mail angeschrieben.

Insgesamt sind 14 Stellungnahmen aus der Bürgerschaft und 3 Stellungnahmen von Behörden / Baulastträgern eingegangen.

Die meisten Stellungnahmen machten auf Lärmbelastungen durch die Bundesfernstraßen A 57 und B 9 aufmerksam, weitere äußerten sich zu den Landstraßen L 280 und L 380.

Für die Stadt Dormagen ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, so dass der LAP nicht angepasst oder ergänzt werden muss.

Entsprechend des Ratsbeschlusses der Stadt Dormagen werden die Stellungnahmen an die zuständigen Behörden bzw. Baulastträger m.d.B. um Stellungnahme weitergeleitet. Sollten sich hier neue Erkenntnisse ergeben, würde der LAP angepasst werden.

## 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung):

Nicht bekannt

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen<sup>20</sup> (freiwillige Angabe):

Nicht bekannt

## 6 Evaluierung des Aktionsplans<sup>21</sup>

### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

-

### 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans<sup>22</sup> (*freiwillige Angabe*)

-

## 7 Inkrafttreten des Aktionsplans

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten<sup>23</sup>

am: 27.06.2024

### 7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans<sup>24</sup> (*freiwillige Angabe*)

zum: Hier kann keine Aussage getroffen werden, da die Maßnahmen von den Straßenbulasträgern umgesetzt werden müssten.

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet<sup>25</sup>

[Stadt Dormagen: Lärmaktionsplanung](#)

## Erläuterungen und Ausfüllhinweise

- <sup>1</sup> Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.  
Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.
- <sup>2</sup> Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
- <sup>3</sup> Eine Übersicht geltender nationaler Grenzwerte enthält z.B. Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung“. Diese Angaben können für die Berichterstattung übernommen werden. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
- <sup>4</sup> Anzugeben sind die Betroffenzahlen, wie sie sich aus dem Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung ergeben.
- <sup>5</sup> Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.
- <sup>6</sup> Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden (Kap. 7 der LAI-Hinweise zur LAP).
- <sup>7</sup> Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen. (Kapitel 12 LAI-Hinweise zur LAP).
- <sup>8</sup> Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- <sup>9</sup> Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz aufzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote 13).
- <sup>10</sup> Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.
- <sup>11</sup> Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein.
- <sup>12</sup> Werden im Rahmen des Lärmaktionsplans ruhige Gebiete festgelegt, muss deren Lage und räumliche Abgrenzung in der nachfolgenden Berichterstattung in georeferenzierter Form im Shape-Format gesondert an die Europäische Kommission übermittelt werden. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt, sobald die EEA die Vorgaben abschließend konkretisiert hat.

- <sup>13</sup> Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von  $L_{DEN}$  ab 55 dB(A) oder einem Wert von  $L_{Night}$  ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Die Reduzierung muss mindestens 1 dB betragen. Die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes zur Bewertung typischer und standardisierbarer Einzelmaßnahmen und Maßnahmenbündel aus den Bereichen der Lärminderungs- und Mobilitätsplanung ermöglichen eine einfache Abschätzung des Lärminderungspotenzials und können als Hilfsmittel zur Bewertung herangezogen werden (abrufbar im Internetauftritt des UBA nach Fertigstellung).
- <sup>14</sup> Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47d Abs. 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.
- <sup>15</sup> Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.
- <sup>16</sup> Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- Anzeigen/Werbung
  - Ansprache verschiedener Interessenträger
  - Informationskampagne
  - Besprechungen/Sitzungen
  - Öffentliche Veranstaltung
  - Umfrage
  - Workshop
  - Andere Mittel/Instrumente (bitte beschreiben)
- Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-)Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).
- <sup>17</sup> Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- Bürgerinnen und Bürger
  - Nichtstaatliche Organisationen
  - Staatliche Stellen
  - Privatwirtschaft
  - Andere Interessenträger (bitte benennen)
- <sup>18</sup> Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.
- <sup>19</sup> Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Konsultation im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.
- <sup>20</sup> Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.
- <sup>21</sup> Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).
- <sup>22</sup> Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit ist einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- Umfrage/Befragung
  - Messung
  - Berechnung
- <sup>23</sup> Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Sofern die sachgerechte Überprüfung eines bereits vorhandenen Lärmaktionsplans zum Schluss kommt, dass der bestehende Lärmaktionsplan weiter Gültigkeit hat, ist das Datum der Entscheidung hier einzutragen.
- <sup>24</sup> Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.

<sup>25</sup> Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).